



Informationen für deutsche Kooperationspartner zur Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98ff. GWB

Kundennummer

Name des Kooperationspartners

1. Definitionen und Erläuterungen

Im Rahmen des Interreg-Programms können Sie EU-Fördermittel für projektbezogene Beschaffungen erhalten. Die wichtigsten Vorgaben zum Beschaffungswesen finden Sie unter Ziffer 1.4 des Gemeinsamen Umsetzungsdokuments. Danach gelten die nationalen und europäischen vergaberechtlichen Bestimmungen ausschließlich für Begünstigte, die gesetzlich zur Einhaltung von Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge verpflichtet sind.

Bitte prüfen Sie daher sorgfältig, ob Sie als öffentlicher Auftraggeber gelten oder nicht. Ausschlaggebend hierfür sind die einschlägigen Regelungen der §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. die einschlägigen Bestimmungen im Sächsischen Vergabegesetz (SächsVergabeG), die auf den Zeitpunkt der Beschaffung abstellen.

Sie sollten daher vor jeder Beschaffung sorgfältig prüfen, ob die Tatbestände der §§ 98 ff. GWB bzw. der §§ 1 ff. SächsVergabeG auf Sie zutreffen.

Bei Zweifeln über Ihre Auftraggebereigenschaft empfehlen wir Ihnen ein Rechtsgutachten einzuholen oder Ihren Status von einem Wirtschaftsprüfer oder einem Steuerberater prüfen zu lassen.

Wenn Sie nach dem GWB als öffentlicher Auftraggeber gelten und unter den Anwendungsbereich des SächsVergabeG fallen, müssen Sie die gesetzlichen Vergabevorschriften und die Transparenzpflichten nach Ziff. 1.4.1.2 des Gemeinsamen Umsetzungsdokuments beachten.

Wenn Sie öffentlicher Auftraggeber nach dem GWB sind, jedoch nicht unter den Anwendungsbereich des SächsVergabeG fallen, müssen Sie die Fördermittel im EU-Unterschwellenbereich wirtschaftlich und sparsam verwenden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.4.1.1 des Gemeinsamen Umsetzungsdokuments (kein förmliches Vergabeverfahren). Bitte beachten Sie, dass Sie auch weiterhin die Transparenzpflichten nach Ziff. 1.4.1.2 des Gemeinsamen Umsetzungsdokuments zu beachten haben.

Fehleinschätzungen hinsichtlich der öffentlichen Auftraggebereigenschaft oder der Anwendungsbereiche des Vergaberechts und der Transparenzpflichten können finanzielle

Konsequenzen haben (Aberkennung von Ausgaben/Rückforderung von Fördermitteln).

Dies sind die einschlägigen Regelungen des § 98ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):

Öffentliche Auftraggeber sind

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht-gewerblicher Art zu erfüllen, sofern
 - a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
 - b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind;
 dasselbe gilt, wenn diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.

2. Kenntnisnahme durch den Kooperationspartner

Ich habe die o.g. Informationen zur Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98ff. GWB zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift, Stempel